Vv.

Vorbericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den umenbemerkten Antrag der Herren Abgeordneten Schreck und Schenf betreffend.

Eingegangen am 21. November 1867.

Die herren Abgeordneten Schred und Schent haben in der fünfzigsten Sitzung ber zweiten Rammer ben Antrag geftellt:

die Ständeversammlung wolle beschließen, an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß Sochdieselbe ben Rammern noch während des gegenwärtigen Landtags einen Gefetentwurf vorlegen möge, durch welchen in geeigneter Beise die durch Beräußerungsverträge zwischen Chegatten für die Gläubiger ber betreffenden Chemanner entstehenden Berlufte verhütet werben,

und ift dieser Antrag der erften Deputation durch Rammerbeschluß vom 4. d. M.

jur Begutachtung überwiesen worden.

Der gedachte Untrag bezieht fich feiner Wortfaffung nach auf den Erlaß eines felbstiftandigen, feineswegs auf Concursfälle beschränften Specialgesetzes und unterscheidet fich baber wesentlich von einem früheren, ben Entwurf einer ben ftanbischen Zwischendeputationen vorgelegten Concursordnung betreffenden Antrag bes Herrn Abgeordneten Schred. Der Gegenstand bes fraglichen Specialgesetzes fteht aber mit dem sogenannten materiellen Concurrerechte in engem Zusammenhange. Die Deputation kann sich ber weiteren Entwidelung Diefer Ansicht schon beshalb enthalten, weil solche in der tiefer eingehenden Begründung des neuen Antrags die beste Rechtfertigung findet, zumal das dabei besonders ausgehobene Königlich Preußische Gesetz vom 9. Mai 1855:

die Befugniß ber Gläubiger zur Anfechtung ber Rechtshandlungen gahlungsunfähiger Schuldner außerhalb bes Concurfes für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung

Gefetestraft haben,

Beilage gur dritten Abtheilung, 1. Band